

VERTRAGSGESTALTUNG

*Prof. Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt, Staa/SG
Professor an der Universität St.Gallen*

I.	Einleitung	2
II.	Gesetzliche Regelungen	3
1.	Rechtsquellen	3
2.	Vertragsabschluss	5
3.	Stellvertretung	6
4.	Vorvertrag	7
III.	Arten von Verträgen	8
1.	Gesetzlich geregelte Verträge	8
2.	Innominatverträge	9
IV.	Formvorschriften	9
1.	Grundsatz der Formfreiheit	9
2.	Gesetzliche Formvorschriften	10
3.	Vertraglich vorbehaltene Form	11
4.	Formungültigkeit	12
V.	Vertragsinhalt und Vertragsaufbau	12
1.	Überblick	12
2.	Vertragsingress	13
3.	Absichts- und Grundsatzerklärung	13
4.	Leistungen der Parteien	14
5.	Besondere Bestimmungen	15
6.	Schlussbestimmungen	18
7.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	18
ANHANG 1:	Literaturverzeichnis	21
ANHANG 2:	Generelle Checkliste für Verträge	23
ANHANG 3:	Muster Absichts- und Grundsatzerklärung	25
ANHANG 4:	Muster ausserordentliche Kündigungsklausel	26
ANHANG 5:	Muster Sicherung eines Vertrages	27
ANHANG 6:	Muster einer Mediations- und Schiedsklausel	28

I. EINLEITUNG

Verträge sind Grundpfeiler unserer Rechtsordnung. Sind sie mangelhaft oder gar untauglich, so stürzt das darauf aufgebaute Rechtsgebilde unweigerlich zusammen. Kein Wunder also, dass der einstmals genügende Handschlag zur Bestätigung eines mündlichen Vertrages immer mehr ersetzt wird durch schriftliche Verträge. Auch in der Gesetzgebung finden sich immer mehr Formvorschriften. Dies ist jedoch nur einer der Problempunkte beim Abfassen von Verträgen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich die Hürden und Fallen im Zusammenhang mit Verträgen wie folgt zusammenfassen:

- Fehlerhafte oder unklare Parteibezeichnungen
- Unerkannte Differenzen im Vertragswillen der Parteien
- Fehlende oder ungültige Rechtswahl
- Verletzung nationaler oder ausländischer Gesetzesvorschriften
- Übermässige Bindung oder unsittlicher Inhalt
- Nichtbeachtung von Formvorschriften
- Unklarheiten in den Formulierungen
- Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit der Regelungen
- Fehlerhafte Verweisungen oder Berechnungen
- Ungültige oder nicht durchsetzbare Gerichtsstandsklauseln
- Unvollständige oder widersprüchliche Anhänge
- Nicht abgegebene oder akzeptierte Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Unterschiedliche Vertragsversionen
- Unvollständig unterschriebene Vertragsexemplare
- Fehlende oder verschwundene Verträge
- Nicht bedachte Steuerfolgen
- Probleme im Vollzug (Patente, Marken, Design, Daten)
- Widerstand der Kartellbehörden
- Leistungen unterstehen dem Geldwäschereigesetz

Diese Aufzählung ist gleichzeitig eine erste Checkliste, um Vertragsverhandlungen grundsätzlich zu überprüfen. Das lohnt sich, denn leider wird gelegentlich der ausführlichen Formulierung von Vertragsklauseln soviel Beachtung geschenkt, dass dadurch andere wichtige Punkte vergessen gehen. So entstehen Mammutverträge mit unzähligen Anhängen, welche letztlich in sich selbst widersprüchlich sind und im schlimmsten Fall gar nicht mehr dem ursprünglichen Willen einer der Parteien entsprechen.

Es gibt heute verschiedene Sammlungen mit Musterverträgen, teilweise sogar in elektronischer Form. Je nach Qualifikation der Autoren sind solche Musterverträge sehr hilfreich beim Entwurf der Vertragsdisposition und im Zusammenhang mit der Formulierung von Standardklauseln. Allerdings können Musterverträge nur in den seltensten Fällen unverändert übernommen werden. Zudem erzwingen Änderungen in den Gesetzen oder in der Rechtsprechung in immer kürzeren Abständen die Aktualisierung solcher Mustersammlungen. Im Anhang 1 findet sich eine Auswahl jener Werke, welche sich in der Anwaltspraxis im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung als hilfreich erwiesen haben.

II. GESETZLICHE REGELUNGEN

1. Rechtsquellen

1.1. Nationale Rechtsquellen

Die massgebenden nationalen Rechtsquellen sind unverändert das Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) und das Obligationenrecht (OR, SR 220). Bei zahlreichen Vertragsverhältnissen sind jedoch zusätzlich die Regelungen von Spezialgesetzen oder Verordnungen zu beachten. Auf dem Gebiete der privatrechtlichen Schuldverhältnisse sind in der Praxis je nach Fall u.U. zusätzlich folgende Erlasse (in der SR-Reihenfolge) zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11)
- Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110)
- Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41)
- Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV, SR 211.412.411)
- Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (PrHG, SR 221.112.944)
- Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG, SR 221.213.11)
- Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung (SR 221.213.15)
- Verordnung über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung (VRA, SR 221.213.151)
- Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2)
- Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1)
- Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, SR 221.214.11)
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)
- Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft (SR 221.218.2)
- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1)
- Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11)
- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG, SR 231.1)
- Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URV, SR 231.11)
- Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11)
- Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111)
- Bundesgesetz über den Schutz von Design (DesG, SR 232.12)
- Verordnung über den Schutz von Design (DEsV, SR 232.121)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11)
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241)

- Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251)
- Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272)
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
- BG über die Personenbeförderung / BG über Zulassung als Strassentransportunternehmen ?
- Lufttransportreglement (LTrR, SR 748.411)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112)
- Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11)
- Verordnung Über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV, SR 823.111)
- Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (SBG, SR 935.52)
- Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03)
- Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG, SR 944.0)
- Bundesgesetz über Pauschalreisen (PauRG, SR 944.3)
- Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG, SR 946.202)
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0)

1.2. Ausländische Rechtsquellen

Nicht nur bei internationalen Verhältnissen haben ausländische Rechtsquellen Bedeutung. Supranationales Recht, welches oftmals direkt in der Schweiz anwendbar ist, muss deshalb u.U. auch bei rein innerstaatlichen Verträgen beachtet werden. So sind beispielsweise bei einem Vertrag zur Beförderung von einer Flasche Stickstoff per Flugzeug von Zürich nach Genf direkt die in Englisch abgefassten Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftwege gemäss Annex 18 zum Abkommen von Chicago anwendbar. In der Anwaltspraxis haben sich insbesondere folgende ausländischen Rechtsquellen als bedeutend für die Vertragsgestaltung erwiesen:

- Wiener Kaufrecht / Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (WKR, SR 0.221.211.1). Dieses Abkommen, welches für die Schweiz am 1. März 1991 in Kraft getreten ist, setzt ein materielles Einheitskaufrecht an die Stelle nationaler Kollisionsnormen. Es kommt zur Anwendung, wenn entweder beide Parteien ihren Sitz in einem der mehr als 40 Vertragsstaaten haben oder nach den Regeln des internationalen Privatrechts das Recht eines Vertragsstaates zur Anwendung kommt. Das WKR geht den Bestimmungen des OR vor, soweit es entsprechende Normen beinhaltet.
- Pariser Verbandsübereinkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm (SR 0.232.04). Dieses Abkommen ist von Bedeutung im Zusammenhang mit dem Schutz und der Verwendung im internationalen Verkehr von Marken, Mustern, Modellen, Patenten, Handelsnamen und Herkunftsbezeichnungen.

- Lugano Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ, SR 0.275.12). Unterzeichner sind die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Europäische Gemeinschaft, das Königreich Dänemark, das Königreich Norwegen und die Republik Island. Dieses Abkommen ist der Nachfolger des Lugano-Übereinkommens von 1988. Es regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Es stellt alternative Gerichtsstände in einem anderen als dem des Wohnsitzstaat des Beklagten zur Verfügung.
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ, SR 0.277.12; NYÜ). Nach diesem Abkommen ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst bzw. bestätigt wurde.

Schliesslich ist je nach Vertragsinhalt allenfalls auch noch eines der sieben sektoriellen Abkommen im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EG zu prüfen, da auch diese für die Schweiz unmittelbar anwendbares Recht enthalten:

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, BBI 1999 VII 6489
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, BBI 1999 VII 6504
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, BBI 1999 VII 6551
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BBI 1999 VII 6633
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, BBI 1999 VII 6948
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, BBI 1999 VII 6971
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BBI 1999 VII 7027

2. Vertragsabschluss

Es ist hinlänglich bekannt, dass es zum Vertragsabschluss gemäss Art. 1 Abs. 1 OR den Austausch übereinstimmender Willenserklärungen braucht und dass dieser grundsätzlich nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder konkludent erfolgen kann. Probleme bieten aber die neuen technischen Errungenschaften wie Telefax, Email oder SMS. Art. 13 Abs. 2 OR legt diesbezüglich lediglich fest, dass unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung als schriftliche Form auch der Brief oder das Telegramm gilt, vorausgesetzt, dass der Brief oder die Aufgabedepesche die Unterschrift derjenigen trägt, die sich verpflichten. Während beim Telefax noch eine Unterschrift möglich wäre, ist dies bei Email oder SMS nicht mehr möglich.

Am 31. Mai 2002 hatte das Bundesgericht zu entschieden (4P.102/2001), ob im Zusammenhang mit einem Chartervertrag eine internationale Schiedsklausel vereinbart worden sei. Streitig war, ob eine schriftliche Vereinbarung vorliege, in der sich die Parteien verpflichtet haben, die entstandene Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, wie

sie Art. II Ziff. 1 NYÜ für die Anerkennung voraussetzt. Einschlägig ist dabei Art. II Ziff. 2 NYÜ, der wie folgt lautet:

"Unter einer "schriftlichen Vereinbarung" ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt habe."

Das Bundesgericht prüfte dabei, ob in einem zwischen den Parteien verschickten Telefax die Schiedsklausel angesprochen wurde. Da dies nicht der Fall war, wurde die notwendige Schriftlichkeit verneint. Dieser Fall zeigt, dass auch per Telefax Verträge bzw. Schiedsvereinbarungen schriftlich abgeschlossen werden können.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur sowie Art. 14 Abs. 2^{bis} OR, können Verträge, für welche das Gesetz die Schriftform vorsieht, auch mittels zertifizierter elektronischer Signatur auch auf elektronischem Weg geschlossen werden.

Schliesslich sei der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, dass bei schriftlichen Verträgen zweckmässigerweise nur diejenigen unterschreiben sollen, die entweder sich selbst oder einen anderen verpflichten wollen. Dieser Hinweis dient nicht nur der Belustigung. In BGE 90 III 61 hatte sich das Bundesgericht mit einem Kaufvertrag zu befassen, welcher nicht nur vom Verkäufer und Käufer, sondern mutmasslich auch noch von der Freundin des Käufers unterschrieben worden war. Als der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen lassen wollte, weigerte sich der Registerführer mit dem Hinweis auf die zusätzliche Unterschrift. Selbst das Kantonsgericht gab ihm Recht. Erst das Bundesgericht qualifizierte die zusätzliche Unterschrift als rechtlich unbeachtlich - Probleme hat sie aber allemal verursacht!

3. Stellvertretung

Die Wirkung der direkten Stellvertretung wird in Art. 32 OR festgehalten. Sie setzt zweierlei voraus: die Vollmacht des Vertreters und das Handeln des Vertreters im Namen des Vertretenen. Die Ermächtigung bedarf in der Regel keiner besonderen Form. Dies gilt gemäss Rechtsprechung selbst dann, wenn das vom Stellvertreter vorzunehmende Rechtsgeschäft an bestimmte Formen geknüpft ist, wie z.B. der Grundstückkaufvertrag (vgl. BGE 99 II 162; 112 II 332). Daraus darf allerdings nicht geschlossen werden, im Zusammenhang mit Stellvertretungen und Vollmachten käme es nie zu Problemen.

Ein grosser österreichischer Konzern hat in der Schweiz eine Tochtergesellschaft in Form einer AG. Der Geschäftsführer dieser AG ist mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen. Der Hauptaktionär des Konzerns ist wie im österreichischen Stammhaus mit einer Kollektivprokura zu zweien bei der schweizerischen AG zeichnungsberechtigt. Als der Geschäftsführer und der Hauptaktionär einen Dienstbarkeitsvertrag bezüglich der AG unterzeichnen wollen, weigert sich der Grundbuchbeamte, diese Stellvertretung zu akzeptieren. Eine Kollektivprokura berechtigt in der Schweiz nicht zur Vornahme von Immobiliengeschäften, ganz im Gegensatz zu Österreich!

Der Vertreter muss sich als solcher zu erkennen geben. Unterlässt er dies, so bleibt die Vertretungswirkung gemäss Art. 32 Abs. 2 OR aus, sofern nicht "der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste, oder wenn es ihm gleichgültig war, mit wem er den Vertrag schliesse." Diesbezüglich unterscheidet sich die direkte Stellvertretung

nach Art. 32 ff. OR von der indirekten Stellvertretung. Der indirekte Stellvertreter handelt in eigenem Namen, weshalb die Rechtswirkungen vorerst bei ihm eintreten und nachher in einem zweiten Schritt auf den Vertretenen übergeleitet werden müssen (vgl. Art. 32 Abs. 3 OR).

Besondere Probleme bietet die Stellvertretung bei Verträgen, welche ganz oder teilweise unter das Geldwäschereigesetz fallen. In solchen Fällen hat der Finanzintermediär nicht nur den wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch den Stellvertreter zu identifizieren. Im Zweifel gilt: besser eine Person zuviel identifizieren als eine zuwenig!

4. Vorvertrag

Der Vorvertrag begründet gemäss Art. 22 Abs. 1 OR die Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages, eben des Hauptvertrages. Dementsprechend wird einer Vertragspartei das Recht gegeben, von der anderen Vertragspartei den Abschluss des Hauptvertrages zu verlangen. Kommt letztere ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann gerichtlich die Erfüllung des Vorvertrages, durch Abschluss des Vertrages, oder Schadenersatz bei Nichterfüllung (vgl. BGE 111 II 156 f.) verlangt werden.

Hinsichtlich den Entstehungs- und Gültigkeitsanforderungen untersteht der Vorvertrag den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen. Zu berücksichtigen gilt es, dass schon der Vorvertrag den wesentlichen Inhalt des Hauptvertrages umschreiben muss. Dies bedeutet, dass die Leistungen des Hauptvertrages, oder zumindest Kriterien für deren Bestimmbarkeit, im Vorvertrag festzuhalten sind. Auf Grund dieser Voraussetzung stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Vorvertrages. Oft wird angeführt, dass statt des Vorvertrages direkt ein Hauptvertrag geschlossen werden könnte, da der Vorvertrag zu seiner Gültigkeit ohnehin die wesentlichen Punkte des Hauptvertrages zu regeln hat. Dabei wird aber übersehen, dass der Abschluss des Hauptvertrages des Öfteren vom Eintritt gewisser, sich dem Einflussbereich der Parteien entziehender Umstände abhängt. So kann der Kauf eines Flugzeugs von dessen Zertifizierung abhängig gemacht werden und es sich aufdrängen, vorerst nur einen die Grundzüge regelnden Vorvertrag zu schliessen, um nicht schon viel Zeit für einen aufwendig ausformulierten - unter Umständen später gar nicht benötigten - Hauptvertrag aufzuwenden.

Vom Vorvertrag zu unterscheiden ist der Letter of Intent. In der Regel handelt es sich dabei um eine Absichtserklärung, mit der die Bereitschaft signalisiert wird, einen Vertrag zu schliessen bzw. entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. In ihm kann auch explizit vereinbart werden, dass aus dem Abbruch der Verhandlungen oder dem nicht Zustandekommen des Vertrages keine Verpflichtungen für die beiden Parteien entstehen. Aber auch Geheimhaltungsklauseln, welche in diesem Fall in sich einen Vertrag mit den entsprechenden Rechten und Pflichten darstellen, sind darin gebräuchlich. Es empfiehlt sich, in jedem LOI klarzustellen, dass lediglich die Verpflichtung zu Vertragsverhandlungen, nicht aber der Abschluss eines Vorvertrages beabsichtigt wird.

Ebenfalls vom Vorvertrag zu unterscheiden ist das Kaufrecht. Wird das Kaufrecht vom Berechtigten nicht ausgeübt, so kommt kein Vertrag zustande. Wird jedoch der Hauptvertrag aus irgendwelchen Gründen nicht abgeschlossen, so bleibt der Vorvertrag dennoch als eigenständiger Vertrag bestehen. Trotzdem sollten Kaufrechtsvereinbarungen genauso sorg-

fällig abgeschlossen werden wie andere Verträge. Ein Architekt liess sich von einem Bauern gegen eine erhebliche Summe mit öffentlicher Urkunde das Kaufrecht über eine grosse Bauparzelle zu einem festen Kaufpreis einräumen. In der Folge überbaute der Architekt diese Parzelle etappenweise und übte dazu jeweils partiell sein Kaufrecht aus. Nach insgesamt sechs derartigen Käufen, wollte der Architekt auch noch den restlichen Teil für zwei weitere Bauetappen kaufen. Doch da weigerte sich der Bauer plötzlich und verlangte einen höheren Kaufpreis. Der Architekt gelangte an das zuständige Bezirksgericht, um den Bauer zur Unterschrift unter den Kaufvertrag zu zwingen. Doch das Gericht stellte fest, dass das Kaufrecht nicht mehr gültig sei. Zur Begründung machte es geltend, der Kaufpreis habe sich auf die ganze Fläche bezogen, von einer Abparzellierung sei nicht die Rede gewesen. Hätte das Kaufrecht auch für die restliche Parzelle gelten sollen, so wäre ein entsprechender Plan bzw. eine diesbezügliche Aufteilung notwendig gewesen. Die bereits erfolgten Verkäufe seien eigenständige Verträge und änderten nichts an der Ungültigkeit des Kaufrechtes bezüglich der Restparzelle. Über eine allfällige Haftung des Grundbuchverwalters machte das Bezirksgericht keine Angaben.

III. ARTEN VON VERTRÄGEN

1. Gesetzlich geregelte Verträge

Bei den gesetzlich geregelten Verträgen, auch Nominatverträge genannt, handelt es sich um Verträge, die im OR oder in einem Spezialgesetz (z.B. dem VVG oder dem PauRG) besonders geordnet sind. Die im OR festgehaltenen Verträge lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- a) Veräusserungsverträge, welche auf Sach- bzw. Rechtsübertragung gerichtet sind: Kauf (Art. 184 ff. OR), Tausch (Art. 237 f. OR) und Schenkung (Art. 239 ff. OR).
- b) Verträge über Gebrauchsüberlassung auf Zeit: Miete (Art. 253 ff. OR), Pacht (Art. 275 ff. OR), Leihe und Darlehen (Art. 305 ff., 312 ff. OR).
- c) Tätigkeiten im Dienste oder im Interesse eines anderen: Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) und Auftrag (Art. 394 ff. OR).
- d) Verträge zur Bewirkung eines bestimmten Erfolges: Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).
- e) sonstige Verträge: Verlagsvertrag (Art. 380 ff. OR), Maklervertrag (Art. 412 ff. OR), Agenturvertrag (Art. 418a ff. OR), Kommission (Art. 420 ff. OR), Spediti- ons- und Frachtvertrag (Art. 439 ff. OR), Anweisung (Art. 466 ff. OR), Hinterlegungsvertrag (Art. 472 ff. OR), Bürgschaft (Art. 492 ff. OR), Kreditauftrag (Art. 408 ff. OR), Spiel und Wette (Art. 513 ff. OR), Leibrente und Verpfändung (Art. 516 ff. OR).
- f) Gesellschaftsverträge (Art. 529 ff. OR)

2. Innominatverträge

Zwar regeln die Gesetze, insbesondere das OR, die wichtigsten Vertragstypen, doch haben die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs zur Neubildung von Vertragstypen geführt. Die entsprechenden, nicht gesetzlich geregelten Verträge werden Innominatverträge genannt.

Bei den Innominatverträgen wird unterschieden zwischen gemischten Verträgen und Verträgen sui generis (Verträge eigener Art). Erstere zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Merkmale verschiedener gesetzlicher Vertragstypen zu einem Ganzen kombinieren. Dies trifft z.B. auf den Leasingvertrag zu, der eine Mischform aus einem Kauf- und einem Mietvertrag ist. Alle anderen Innominatverträge sind dagegen Verträge sui generis, welche nur - oder zumindest auch - Elemente enthalten, die in keinem gesetzlichen Vertragstyp vorkommen.

Glücklicherweise gilt in unserem Rechtssystem der Grundsatz "falsa demonstratio non nocet". Welchen Titel ein Vertragswerk trägt, ist für dessen Qualifikation und Gültigkeit nicht von Bedeutung. Dennoch ist vor Vertragsausarbeitung genau zu klären, wie die vertraglichen Absichten der Parteien rechtlich zu qualifizieren sind. So ist beispielsweise ein Aktionärsbindungsvertrag auf unbestimmte Zeit als einfache Gesellschaft zu qualifizieren, was letztlich eine Kündigungsfrist von 6 Monaten nach Art. 546 Abs. 1 OR bedeutet. Eine Kündigungsfrist von 6 Monaten in einem Mandatsvertrag zwischen dem Hauptaktionär einer AG und einem fiduziarischen Verwaltungsrat verstösst andererseits gegen das jederzeitige zwingende Kündigungsrecht von Art. 404 Abs. 1 OR. Und schliesslich kann eine Flugzeugfabrik zwar einen selbständigen Ingenieur unter dem Titel "Auftrag" verpflichten, doch wird die Ausgleichskasse der AHV das Vertragsverhältnis als Arbeitsvertrag qualifizieren, wenn der Ingenieur in den Büroräumen der Fabrik und unter Ausnutzung der entsprechenden Infrastruktur arbeitete. Folglich hatte die Fabrik im konkreten Fall neben den Arbeitgeberbeiträgen auch noch diejenigen des Arbeitnehmers nachträglich zu zahlen.

IV. FORMVORSCHRIFTEN

1. Grundsatz der Formfreiheit

Gemäss Art. 11 Abs. 1 OR würde bei Verträgen eigentlich der Grundsatz der Formfreiheit gelten, sofern nichts anderes vom Gesetz vorgeschrieben wird. Leider sind die Ausnahmen von dieser Regel jedoch sehr zahlreich. Zudem sind oftmals sogar besondere Formen für einzelne Vertragsklauseln vorgeschrieben. Ein extremes Beispiel dafür ist der Arbeitsvertrag. Auch hier gilt der Grundsatz der Formfreiheit. In folgenden Fällen ist jedoch Schriftlichkeit erforderlich (die Liste ist nicht abschliessend):

- Überstundenvergütung (321c III OR)
- Fälligkeit Provisionsanspruch (322b II OR)
- Lohn bei Verhinderung des AN (324a IV OR)
- Erwerb von Gelegenheitserfindungen (332 II OR)
- Verlängerung Probezeit (335b II OR)
- Abänderung Kündigungsfristen (335c II OR)
- Abgangsentschädigung (339c I und III OR)

- Konkurrenzverbot (340 I OR)
- Lehrvertrag (344a I OR)
- Handelsreisendenvertrag (347a I und 348b I OR)
- Gesamtarbeitsvertrag (356c I OR)

Zudem statuiert Art. 330b OR beim Arbeitsvertrag eine Informationspflicht für unbefristete oder auf länger als einen Monat eingegangene Arbeitsverhältnisse. Die Arbeitgeberin muss spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Namen der Vertragsparteien, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Funktion des Arbeitnehmers, den Lohn und Lohnzuschläge sowie die wöchentliche Arbeitszeit schriftlich informieren.

Bei Verträgen im Zusammenhang mit Immobilien wird der Grundsatz generell durchbrochen: in solchen Fällen ist grundsätzlich eine öffentliche Beurkundung notwendig. So empfiehlt es sich beispielsweise, auch bei Leasingverträgen über Immobilien die öffentliche Beurkundung zu wählen, selbst wenn in einigen Kantonen noch vereinzelt Notare zu finden sind, welche sich weigern, solche Leasingverträge öffentlich zu beurkunden.

2. Gesetzliche Formvorschriften

2.1. Einfache Schriftlichkeit

Die einfache Schriftlichkeit ist in den Art. 12 - 15 OR geregelt und wird vom Gesetz als "Schriftlichkeit" bezeichnet. Sie charakterisiert sich gemäss Art. 13 Abs. 1 OR durch zwei Merkmale: die schriftliche Abfassung des Vertrags und die Unterzeichnung der Vertragsurkunde.

Anzufügen ist, dass Schriftlichkeit nicht mit Handschriftlichkeit oder Eigenhändigkeit gleichzusetzen ist. Den Anforderungen an die einfache Schriftlichkeit genügt jede Schreibtechnik. Einzig für die Unterschrift wird die Handschriftlichkeit vorausgesetzt (Art. 14 Abs. 1 OR), welche nur in Ausnahmefällen durch eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ersetzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 OR).

Das Gesetz verlangt die Form der einfachen Schriftlichkeit insbesondere für das Schenkungsversprechen (Art. 243 Abs. 1 OR), die Aufhebung eines Erbvertrages durch die Vertragsschliessenden (Art. 513 Abs. 1 ZGB), den Erbteilungsvertrag (Art. 634 Abs. 2 ZGB) und den Vertrag über die Errichtung einer Grunddienstbarkeit (Art. 732 ZGB).

2.2. Qualifizierte Schriftlichkeit

Neben den Anforderungen der einfachen Schriftlichkeit müssen bei der qualifizierten Schriftlichkeit noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Sei dies, dass die Verwendung eines besonderen Formulars vorausgesetzt wird (z.B. Kündigung eines Mietvertrages über Wohn- und Geschäftsräume durch den Vermieter (Art. 266I Abs. 2 OR) oder, dass die unterschriebene Erklärung (wenigstens zum Teil) eigenhändig geschrieben sein muss (z.B. die Bürgschaftserklärung bis zur Summe von Fr. 2'000.-- (Art. 493 Abs. 2 OR) oder das Testament (Art. 505 ZGB).

2.3. Öffentliche Beurkundung

Auch die öffentliche Beurkundung setzt die Schriftlichkeit voraus. Hinzu kommt die Mitwirkung einer Urkundsperson, welche zu bestätigen hat, dass der verkündete Vertragsinhalt dem erklärten Willen der Parteien entspricht und dass die in der Urkunde erwähnten Vertragsparteien identisch sind mit den Personen, die ihr gegenüber ihren Vertragswillen erklärt haben.

Gemäss Art. 55 SchIT/ZGB bestimmen die Kantone, "in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird." Ist ein Vertrag unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des entsprechenden Kantons öffentlich beurkundet worden, so muss er jedoch grundsätzlich in der ganzen Schweiz als gültig anerkannt werden.

Die Form der öffentlichen Beurkundung wird insbesondere verlangt bei der Bürgschaftserklärung natürlicher Personen, wenn der Haftungsbetrag Fr. 2'000.-- übersteigt (Art. 493 Abs. 2 OR), beim Ehevertrag (Art. 184 ZGB) und beim Erbvertrag (Art. 512 i.V.m. 499 ZGB). Eine besondere Stellung nimmt hierbei der Erbvertrag ein. Grundsätzlich bedarf die Auflösung eines Vertrages derselben Form wie die Begründung des entsprechenden Rechtsverhältnisses. Der öffentlich zu beurkundende Erbvertrag kann jedoch gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB schon durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsschliessenden aufgehoben werden. Schliesslich bedarf wie bereits erwähnt jeder Grundstückshandel der öffentlichen Beurkundung (Art. 216 Abs. 1 OR, Art. 657 Abs. 1 ZGB).

3. Vertraglich vorbehaltene Form

Die Privatautonomie der Vertragsparteien gestattet es ihnen auch, selbst gewisse Formvorschriften festzulegen, obwohl das Rechtsgeschäft keiner bestimmten oder einer weniger strengen Form bedarf. Dies geschieht in der Regel aus zwei Gründen. Entweder um klarzustellen, dass die Vertragsparteien nicht gebunden sein wollen, bevor der Vertrag in einer bestimmten Form geschlossen ist, oder um einen Beweis über den Vertragsabschluss sowie den Inhalt zu haben.

Problematisch wird es dann, wenn ein Vertrag bereits vollständig ausgehandelt wurde und eine letzte schriftliche Fassung zur Unterschrift bereitliegt, aber dann doch keine Unterzeichnung erfolgt. Enthält die zu unterzeichnende Version eine Klausel, wonach die Vereinbarung ebenso wie allfällige Änderungen oder Ergänzungen nur in der Schriftform gültig sind, so ist die vertraglich vorbehaltene Form klar. Fehlt jedoch eine solche Klausel, so ist oftmals streitig, ob der schriftliche Vertrag nur als Bestätigung des bereits mündlich abgeschlossenen Vertrages zu gelten hat. Im Zweifelsfalle ist wohl eher davon auszugehen, dass die Schriftform vorbehalten wurde, denn sonst hätte in der Regel auch ein einfaches Bestätigungsschreiben über den Inhalt des mündlich abgeschlossenen Vertrages genügt.

4. Formungültigkeit

Über die Folgen der Nichteinhaltung von Formvorschriften äussert sich der Gesetzgeber in Art. 11 Abs. 2 OR. Danach hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab, wenn über die Beutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Berufung auf einen Formmangel kann rechtsmissbräuchlich sein (vgl. Art. 2 Abs. 2 ZGB). Insbesondere, wenn der Vertrag beidseitig irrtumsfrei und freiwillig erfüllt worden ist, oder wenn der Formmangel von der Partei, die sich darauf beruft, in Kauf genommen oder arglistig herbeigeführt worden ist.

V. VERTRAGSINHALT UND VERTRAGSAUFBAU

1. Überblick

Für die Gestaltung von Verträgen bietet sich grundsätzlich folgender Aufbau an:

- Vertragsingress
- Absichts- und Grundsaterklärung
- Leistungen der einen Partei
- Leistungen der anderen Partei
- Besondere Bestimmungen
- Inkrafttreten / Vertragsdauer
- Schlussbestimmungen
- Gerichtsstand/anwendbares Recht

Im Anhang 2 findet sich eine detaillierte Checkliste, welche Punkte entsprechend diesem Aufbau im Detail zu regeln sind. Nachstehend wird auf diese Vertragsteile einzeln eingegangen auch wenn klar ist, dass je nach Art des Vertragsinhaltes u.U. ein anderer Aufbau gewählt werden muss. So wird beispielsweise bei Arbeitsverträgen nie eine Absichts- und Grundsaterklärung vorangestellt. Bei Anwendbarkeit eines Gesamtarbeitsvertrages kann sich der Arbeitsvertrag sogar nur auf Teilbereiche des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Bei internationalen Verträgen, welche in ähnlicher Form mehrmals abzuschliessen sind, empfiehlt sich die Verwendung von sogenannten "Sideletters". Dabei bleibt der eigentliche Vertrag unverändert. Die zu ändernden Vertragsklauseln werden in speziellen Zusatzverträgen abgeändert oder aufgehoben. Dies ist beispielsweise die Standardform bei Kaufverträgen über grössere Flugzeuge, sodass jedem potentiellen Käufer gesagt werden kann, alle übrigen würden denselben Vertrag abschliessen. Aber auch bei Alleinvertriebsverträgen mit Generalagenten einzelner Länder ist diese Vertragsgestaltung sehr hilfreich. Als Alternative kann unter den besonderen Bestimmungen angeführt werden, dass weitere Sonderregelungen in einem speziellen Anhang aufgeführt sind. In diesem Anhang werden dann die indivi-

duellen Regelungen vorgenommen. Auf diese Weise muss bei Streitigkeiten nicht zuerst abgeklärt werden, welcher Kunde welches Vertragswerk hat.

2. Vertragsingress

Hinsichtlich der Bezeichnung der Vertragsparteien genügen bei natürlichen Personen der Name samt Vorname sowie die genaue Adresse. Es bietet sich an, die entsprechenden Angaben mit Hilfe von Ausweisen zu verifizieren und allfälligen Unstimmigkeiten sofort nachzugehen. Bei Unternehmungen empfiehlt es sich, von Anfang an klarzustellen, ob der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung Vertragspartei ist. Dabei kann ein Auszug aus dem Handelsregister hilfreich sein, der im weiteren auch über die allfällige Vertretungsberechtigung des Vertreters Auskunft gibt. Oft wird verkannt, wie wichtig die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien ist und es kommt immer wieder vor, dass Verpflichtungen von Gesellschaften und Einzelpersonen im Rahmen der Vertragsgestaltung vermischt werden. Dies kann zur Folge haben, dass Verpflichtungen nicht durchgesetzt werden können, weil sie gegenüber einer Person geltend gemacht werden müssten, die gar nicht Vertragspartei ist.

Unterliegen die vertraglichen Leistungen den besonderen Bestimmungen über die Geldwäscherei, so sind die Vertragsparteien vom Finanzintermediär nach den entsprechenden Vorschriften besonders eingehend zu identifizieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Hauptaktionär einer Gesellschaft einen Mandatsvertrag mit dem einzigen Verwaltungsrat abschliesst und dieser sich verpflichtet, die Geschäfte nach den Weisungen des Mandanten zu führen.

Der einfacheren Lesbarkeit des Vertragswerkes ist es oft dienlich, die Parteien im Vertragstext nicht namentlich zu erwähnen, sondern mit der ihrer Stellung im Vertragsverhältnis entsprechenden Bezeichnung, so z.B. mit Käufer/Verkäufer, Mieter/Vermieter. Diese ist schon im Vertragsingress zu vermerken. Auf Grund der erfahrungsgemäss grossen Verwechslungsgefahr der jeweils sehr ähnlichen Parteibezeichnungen ist der Korrektur und dem Durchlesen des Vertrages diesbezüglich ein besonderes Augenmerk zu schenken. In internationalen Verträgen wird vielfach nach dem Vertragsingress eine umfangreiche Definition aller wesentlichen, im Vertrag verwendeten Begriffe vorgenommen.

3. Absichts- und Grundsatzklärung

Der perfekte Vertrag existiert nicht, denn auch der beste Vertrag kann nicht auf alle Fragen eine Antwort geben. Jedes Vertragsverhältnis kann Gefahr laufen, Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu werden. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass eine Partei ihre Leistungen ungenügend oder gar nicht erfüllt. Auf Grund veränderter Umstände, seien es rechtliche, wirtschaftliche oder politische, können sich bezüglich der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Probleme oder Fragen stellen, die anlässlich der Vertragsgestaltung gänzlich unvorhersehbar gewesen waren. Gerade in unserer schnelllebigen Zeit drängt es sich aus diesem Grunde auf, den eigentlichen vertraglichen Ausführungen eine Absichts- und Grundsatzklärung voranzustellen. Sie stellt eine Art Bestandesaufnahme im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dar und soll auch über den Grund und die Ziele des Vertrages Auskunft geben. Im Falle späterer Auseinandersetzungen und insbesondere im Falle eines Ge-

richtsprozesses kann sie der Auslegung des Vertrages oder der Füllung von Vertragslücken dienen.

Auf Grund der Vielzahl von möglichen Vertragsverhältnissen lassen sich nur schwer allgemeingültige Regeln bezüglich des Inhalts einer Absichts- und Grundsatzerklärung festlegen. Ein Muster findet sich im Anhang 3. Anzustreben ist eine möglichst komprimierte, dem Umfang des Vertrages angemessene Erklärung, welche je nach Vertragstyp oder schon absehbaren zukünftigen Schwachstellen folgende Punkte umfassen kann:

- Beschreibung der Vertragsparteien
- Vorgeschichte des Vertragsschlusses
- Interessen der Parteien, die sie zum Vertragsschluss bewegen
- Zielsetzung des Vertrages bzw. der Zusammenarbeit
- Regelungsbereich des Vertrages

4. Leistungen der Parteien

Die zu regelnden Leistungen der Vertragsparteien hängen jeweils vom entsprechenden Vertragsverhältnis ab und können insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Hauptleistungen
- Nebenleistungen
- Vertragsgebiet
- Verkaufspreis
- Entschädigung
- Zahlungsmodalitäten
- Lieferbedingungen
- Erfüllungszeitpunkt
- Erfüllungsort
- Rechte
- Pflichten
- Fälligkeiten
- Gewährleistung, Haftung
- Versicherungen

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Überblick

Im Rahmen der besonderen Bestimmungen werden Vertragspunkte geregelt, die nicht unter die eigentlichen vertraglichen Leistungen fallen. Denkbar sind unter anderem Bestimmungen betreffend:

- suspensive oder resolutive Bedingungen bezüglich Vertragsbeginn
- Konkurrenzverbot
- Geheimhaltungspflicht
- Pflichten nach Vertragsauflösung
- Vorgehen bei Vertrags- und Terminverstössen
- Konventionalstrafen
- Reugeld
- Eigentumsvorbehalt
- Pfand
- Regelung für Konkurs- oder Zahlungsunfähigkeit
- Rechtsnachfolge

5.2 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Ein allgemeines Widerrufs- oder Rücktrittsrecht existiert nicht, geht doch der Gesetzgeber stillschweigend davon aus, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind (lateinisch: *pacta servanda sunt*). Ein gesetzliches Rücktrittsrecht innert 7 Tagen besteht jedoch bei Haustürgeschäften (Art. 40e OR) und bei Partnervermittlungen (Art. 406e OR).

Bei der Beendigung eines Vertragsverhältnisses ist grundsätzlich zwischen der Kündigung und dem Rücktritt zu unterscheiden. Das Kündigungsrecht beruht auf Gesetz oder einer entsprechenden Vertragsklausel und wirkt stets nur für die Zukunft, d.h. dass sie den Vertragsabschluss nicht ungeschehen macht, sondern lediglich das Vertragsverhältnis auf den Kündigungstermin beendet. Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Kündigung, welche unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist erfolgt, und der ausserordentlichen Kündigung (im Arbeitsrecht fristlose Kündigung genannt), die in der Regel dann zulässig ist, wenn Umstände eingetreten sind, die es der kündigenden Partei unzumutbar machen, am Vertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder der Vertragsdauer festzuhalten. Es ist deshalb je nach Vertragsinhalt und Bedarf auch zu empfehlen, ausserordentliche Vertragsbeendigungsgründe im Vertrag zu regeln. Dabei ist eine nicht abschliessende Aufzählung von Gründen zu wählen.

Der Rücktritt hat im Gegensatz zur Kündigung die rückwirkende Aufhebung des Vertragsverhältnisses auf Vertragsbeginn zur Folge. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstat-

ten oder zu ersetzen und die den Rücktritt verursachende Vertragspartei hat in der Regel der Gegenpartei den aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bestehen insbesondere für die Fälle der Nichterfüllung eines Vertrages (Art. 97 ff. OR), des Schuldnerverzugs (Art. 102 ff. OR) oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Art. 83 OR). Regelmässig werden auch von den Vertragsparteien Rücktrittsrechte für bestimmte Fälle vereinbart, sei es ohne weitere Folgen, gegen Bezahlung einer Konventionalstrafe oder Zurücklassung eines Reugeldes. Bei einer derartigen Vertragsklausel ist es von grosser Bedeutung, dass die entsprechenden Voraussetzungen, Bedingungen, Fristen usw. klar formuliert sind und auch die Folgen, z.B. Schadenersatz, Konventionalstrafe usw., festgehalten werden.

Das Bundesgericht hat in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung wiederholt festgestellt, dass Verträge nicht auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen werden können (vgl. BGE 113 II 210 f. mit Hinweisen). Ihre Kündbarkeit ergibt sich aus Art. 27 ZGB, wonach die persönliche, wirtschaftliche Handlungsfreiheit nicht übermässig eingeschränkt werden darf, oder aus Art. 2 ZGB, wonach das Beharren einer Partei auf einer übermässigen Bindung als zweckwidrige und damit rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung erscheint. Es kann deshalb keine ewigen Verträge geben.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt sich jedoch nur von Fall zu Fall entscheiden, wann der Zeitpunkt gekommen ist, in dem ein Vertragsverhältnis gekündet werden kann. In BGE 114 II 159 ff. wurde diesbezüglich ein "für alle Zeit" geschlossener Bierlieferungsvertrag als nach spätestens 20 Jahren kündbar erachtet. Beim Abschluss eines langfristigen Vertragsverhältnisses sollte diese Dauer somit sicher nicht überschritten werden. Heute ist sogar nur noch eine Maximalfrist von 15 Jahren zu empfehlen.

5.3. Sicherung eines Vertrages

5.3.1. Konventionalstrafe

Die Konventionalstrafe wird für den Fall versprochen, dass der Schuldner nicht oder nicht richtig erfüllt. Sie wird in der Regel im Hauptvertrag als "Vertragsklausel" festgehalten, kann aber durchaus auch nachträglich getroffen werden und ein selbständiger Vertrag sein. Bezüglich der Festsetzung der Höhe einer Konventionalstrafe sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei (Art. 163 Abs. 1 OR). Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass der Richter gemäss Art. 163 Abs. 3 OR, übermässig hohe Konventionalstrafen nach seinem Ermessen herabzusetzen hat.

Bei der exklusiven Konventionalstrafe legen die beiden Parteien fest, dass sich der Leistungspflichtige durch Zahlung der Konventionalstrafe einseitig vom Vertrag distanzieren kann. Zahlt der Leistungspflichtige die vereinbarte Konventionalstrafe, so muss er den Vertrag nicht mehr einhalten. Die exklusive Konventionalstrafe bedarf der ausdrücklichen Festhaltung und wird nicht von Gesetzes wegen vermutet. Bezüglich des Konkurrenzverbotes im Arbeitsvertrag gilt gemäss Art. 340b Abs. 2 OR jedoch ausnahmsweise eine entsprechende gesetzliche Vermutung.

Bei der alternativen Konventionalstrafe steht dem Gläubiger ein Wahlrecht zu für den Fall, dass der Schuldner seiner Leistungspflicht nicht nachkommt. Der Gläubiger kann entweder die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verlangen oder die zugesicherte Konventionalstrafe. Es handelt sich dabei um den Regelfall, der gemäss Art. 160 Abs. 1 OR vom Gesetzgeber für die Vereinbarung einer Konventionalstrafe ohne besondere Bestimmungen angenommen wird. Die alternative Konventionalstrafe kann jedoch auch zur Sicherung der Einhaltung des Erfüllungsortes oder der Erfüllungszeit eingesetzt werden und nebst der Erfüllung des Vertrages gefordert werden.

Bei der kumulativen Konventionalstrafe wird vereinbart, dass der Gläubiger sowohl nachträglich die vertragliche Leistung als auch die Konventionalstrafe verlangen kann. Sie bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Als Beispiel sei auf Art. 340b Abs. 3 OR beim Arbeitsvertrag verwiesen.

5.3.2. Reugeld

Die gesetzliche Regelung des Reugelds beschränkt sich auf eine einzige Bestimmung im Obligationenrecht. Ist ein Reugeld verabredet worden, so kann der Geber gemäss Art. 158 Abs. 3 OR gegen Zurücklassung des bezahlten und der Empfänger gegen Erstattung des doppelten Betrages von dem Verträge zurücktreten.

Beim Reugeld handelt es sich um eine Geldsumme, die eine Vertragspartei bei Vertragsabschluss an die andere Vertragspartei leistet. Bezweckt wird dabei, dass der Geber unter Zurücklassung des hingegebenen und der Nehmer gegen Erstattung des doppelten Betrages vom Verträge zurücktreten können. Es stellt somit - im Gegensatz der zur Bestärkung des Vertrages dienenden Konventionalstrafe - eine Entschädigung für den Rücktritt vom Vertrag dar.

Die Vereinbarung eines Reugelds bedarf der gleichen Form wie der Vertrag, von dem die Parteien zurücktreten können.

5.3.3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an einer beweglichen Sache geht dann auf den Erwerber über, wenn der Veräusserer dem Erwerber die Sache übergibt. In einigen Fällen, z.B. dem Kreditkauf oder dem Abzahlungskauf, geschieht dies jedoch schon vor der vollumfänglichen Leistung des Entgelts. Der Eigentumsvorbehalt (vgl. Art. 715 f. ZGB) dient dem Veräusserer einer Sache dazu, sich für den Fall, dass der Erwerber den Erwerbspreis nicht bezahlt vor grösserem Schaden zu bewahren.

Veräusserer und Erwerber können vereinbaren, dass das Eigentum an einer beweglichen Sache erst dann auf den Erwerber übergehen soll, wenn dieser das Entgelt vollumfänglich bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt entfaltet seine Wirkung jedoch erst, wenn er im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Erwerbers eingetragen worden ist. Häufig wird der Eigentumsvorbehalt zwar vereinbart, aber nicht im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen. Die Eintragung erfolgt in diesem Fall erst, wenn sich bezüglich der Vertragsabwicklung Probleme ergeben, z.B. ausstehende Raten, oder der Verkäufer von einer Verschlechterung der

finanziellen Verhältnisse des Käufers Kenntnis erhält. Der Eigentumsvorbehalt kommt auch im Falle des Konkurses des Käufers zur Geltung, kann der Veräusserer doch in seiner Stellung als Eigentümer die veräusserte Sache aus der Konkursmasse aussondern lassen.

6. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen können folgende Teile umfassen:

- Anhänge zum Vertrag
- Vorschriften bezüglich Änderungen und Ergänzungen
- Klausel betreffend Teilnichtigkeit (salvatorische Klausel)
- Anzahl Vertragsexemplare

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

7.1. Gerichtsstandsvereinbarung

Der ordentliche Gerichtsstand befindet sich im Binnenverhältnis in der Regel am Wohnort oder am Sitz des eingeklagten Schuldners. Die Zivilprozessordnung lässt jedoch die Bestimmung eines vom ordentlichen Gerichtsstand abweichenden Gerichtsstandes unter gewissen formellen Voraussetzungen, insbesondere Schriftlichkeit, zu. Nur für gewisse Klagen ist die Wahl des Gerichtsstandes grundsätzlich nicht möglich, z.B. für vorsorgliche Massnahmen (vgl. Art. 13 ZPO). Zum Teil sehen auch Gesetze zum Schutz der schwächeren Vertragspartei ein weitgehendes Verbot der Gerichtsstandsvereinbarung vor, so z.B. bei Miet- oder Arbeitsverhältnissen.

Auch im internationalen Verhältnis ist die Vereinbarung eines Gerichtsstandes zulässig (Art. 5 Abs. 1 IPRG). Die entsprechenden Formerfordernisse sind im Vergleich zu denjenigen im nationalen Verhältnis stark gelockert (vgl. Art. 5 Abs. 1 IPRG; Art. 23 LugÜ).

Bezüglich der Wahl des Gerichtsstandes gilt es zu berücksichtigen, dass der Gerichtsstand in dem Land liegen sollte, dessen Recht zur Anwendung kommt. Die Anwendung fremden Rechts ist für die Gerichte mit erheblichem Aufwand, z.B. umständlicher Literaturrecherche, allfälliger Übersetzungen, usw., verbunden und der Effizienz als auch der Qualität der Rechtsprechung kaum dienlich.

Bei der Globalübernahme einer Gerichtsstandsklausel gilt es zu beachten, dass sie nur dann Gültigkeit erlangt, wenn die Gegenpartei von der vorformulierten Klausel tatsächlich Kenntnis ihres Inhaltes genommen hat. Deshalb ist die Gerichtsstandsklausel innerhalb eines übernommenen Gesamttextes an gut sichtbarer Stelle anzubringen und deutlich hervorzuheben (BGE 118 Ia 297).

7.2 Schiedsvereinbarung

7.2.1. Allgemeines

Parteien können sich verbindlich verpflichten, bestimmte bestehende oder zukünftige Streitigkeiten nicht von der staatlichen Gerichtsbarkeit beurteilen zu lassen, sondern diese privaten Personen oder Institutionen zu übertragen, welche mit gleicher Wirkung einen Entscheid in der Sache selbst fällen können. Seit Inkrafttreten der neuen schweizerischen ZPO kommt der aussergerichtlichen Streitbeilegung generell ein hoher Stellenwert zu. So haben die Parteien zunächst einen Schlichtungsversuch durchzuführen oder sich einer Mediation zu unterziehen, bevor sie das urteilende Gericht anrufen. Im Anhang 5 findet sich das Muster einer Mediations- und Schiedsklausel.

Verschiedenartige Gründe können dazu führen, dem Schiedsgericht gegenüber dem staatlichen Gericht den Vorzug zu geben:

- der Wunsch nach einem Urteil durch Fachleute
- der Wunsch nach einem beschleunigten Verfahren, z.B. durch den Ausschluss von Rechtsmitteln
- der Wunsch nach Geheimhaltung
- der Wunsch, bei internationalen Verträgen ein "übernationales" Gericht urteilen zu lassen

Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass Schiedsgerichte - vor allem in Dreierbesetzung - regelmässig teurer als subventionierte staatliche Gerichte sind. Nach Informationen der ICC "lohnt" sich die Durchführung eines ICC-Schiedsgerichtsverfahren erst ab einem Streitwert von USD 500'000.--; die Einsetzung eines Dreierschiedsgerichts sollte danach erst ab einem Streitwert von USD 5'000'000.-- in Betracht gezogen werden. Dasselbe dürfte auch für andere institutionelle Schiedsgerichtsorganisationen gelten. Hinsichtlich der Dauer des Schiedsverfahrens empfiehlt sich ein vorgängiger Blick in die zur Anwendung gelangende Schiedsordnung, um keine bösen Überraschungen zu erleben.

7.2.2. ICC-Schiedsgerichtsbarkeit

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist die am weitesten verbreitete Methode der Konfliktbehebung im internationalen Wirtschaftsverkehr. Bezüglich der Anzahl Schiedsverfahren, als auch der Vielfalt und den Wert der den Schiedsverfahren zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Interessen ist der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (Chambre de Commerce Internationale (CCI), International Chamber of Commerce (ICC) der bedeutendste.

Für die gültige Vereinbarung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit genügt der blosser Verweis auf die ICC-Verfahrensordnung. Die entsprechende Verfahrensordnung erlangt damit vertragliche Geltung, ohne dass ihr ganzer Text in den Vertrag übernommen zu werden braucht. Die vom Schiedsgerichtshof empfohlene Musterschiedsvereinbarung lautet wie folgt:

"Alle aus dem gegenwärtigen Verträge sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen

Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

Denkbar sind im Weiteren zahlreiche, den entsprechenden Wünschen der Vertragsparteien angepasste Änderungen bzw. Zusätze, z.B.:

- Für den Fall weiterer Änderungen der ICC-Verfahrensordnung kann explizit festgehalten werden, dass die bei Einleitung des Schiedsverfahrens geltende Fassung massgebend sein soll
- Die Vertragsparteien können schon in der Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter oder ein Dreier-Schiedsgericht vorsehen
- Es können Kriterien betreffend die Auswahl des Schiedsrichters/der Schiedsrichter festgelegt werden (Ausschluss gewisser Nationalitäten bis zur gemeinsamen Bestimmung durch die Vertragsparteien)
- Bestimmung des Schiedsortes
- Festlegung der Verfahrenssprache.

7.3 Incoterms

Die Vertragspartner sind sich oft der unterschiedlichen Handelsgewohnheiten in den betroffenen Ländern nicht bewusst, weshalb bei internationalen Kaufverträgen Missverständnisse oder Auseinandersetzungen entstehen können, welche schliesslich in zeit- und geldintensiven Gerichtsverfahren enden. Die Incoterms enthalten internationale Regeln zur Auslegung der hauptsächlich verwendeten Vertragsformeln in Aussenhandelsverträgen. Sie sollen durch unterschiedliche Auslegung der verwendeten Vertragsformeln in verschiedenen Ländern entstehende Unsicherheiten vermeiden oder mindestens erheblich beschränken.

Die aktuellste Form der besagten Regeln sind die "Incoterms 2010". Sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sie diese Regeln anwenden wollen, müssen sie in ihrem Vertrag lediglich angeben, dass dieser den Bestimmungen der "Incoterms 2010" unterliegt. Zu berücksichtigen gilt es, dass die Aufnahme einer oder mehrerer Incotermsklauseln in einen Vertrag oder die Korrespondenz darüber nicht automatisch eine Vereinbarung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit beinhaltet. Diese hat explizit zu erfolgen.

7.4 Anwendbares Recht

Bei internationalen Verträgen ist es den Parteien gestattet, eine eigene Rechtswahl vorzunehmen (vgl. Art. 116 IPRG). Problematisch ist hierbei, dass sich die Parteien oft erst am Ende ihrer Verhandlungen mit der Frage des anwendbaren Rechts auseinandersetzen, obwohl das anwendbare Recht einen Einfluss auf die Vertragsgestaltung hat.

Der Vorteil der Rechtswahl liegt darin, dass die Parteien dem Vertrag ein ihnen bekanntes Recht zugrunde legen können, dessen Auswirkungen für sie voraussehbar sind. Ausschlaggebend kann zudem auch sein, welches Recht bezüglich des zu regelnden Vertragsgegenstands die ausgiebigste Rechtsprechung aufweist.

ANHANG 1: Literaturverzeichnis

- BERNSTORFF, GRAF CHRISTOPH VON, Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC), Bundesanzeigerverlag, Köln 2010.
- BRÄNDLI THOMAS, Outsourcing: Vertrags-, Arbeits- und Bankrecht, Stämpfli, Bern 2001.
- BRINER ROBERT G., Verträge und Haftung im Internet, was der Praktiker im globalen Umfeld wissen muss, Orell Füssli, Zürich 2002.
- CRAIG LAURENCE W. / PARK WILLIAM W. / PAULSSON JAN, International Chamber of Commerce, 3. Aufl., Dobbs Ferry, New York 2000.
- DÖSER WULF HENRICH, Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsrecht, Beck, München 2001.
- FISCHER WILLI, Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement, Einführung in die Kautelarjurisprudenz, Schulthess, Zürich 2010.
- HARTMANN STEPHAN, Die vorvertraglichen Informationspflichten und ihre Verletzung, klassisches Vertragsrecht und modernes Konsumentenschutzrecht, Universitätsverlag, Freiburg 2001.
- INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE, Incoterms, ICC rules for the use of domestic and international trade terms, Chambre de Commerce internationale, Paris 2010.
- LANGENFELD GERRIT, Grundlagen der Vertragsgestaltung, 2. Aufl., Beck, München 2010.
- LANGENFELD GERRIT, Vertragsgestaltung, Methode – Verfahren – Vertragstypen, 3. Aufl., Beck, München 2004.
- LOCHER CHRISTOPH, Vertragsrecht, Band 2 der Schriftenreihe Managementorientiertes Wirtschaftsrecht, Dike Verlag, St. Gallen/Lachen 1998.
- MÜNCH PETER, Schweizer Vertragshandbuch: Musterverträge für die Praxis, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010.
- REINER ANDREAS, Handbuch der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1989.
- SENGHALER, ADELGUNDE, Vertragsgestaltung bei internationalen Geldmarktgeschäften, Krediten und Anleihen, Diss. St. Gallen 1990.
- STREIFF ULLIN / PELLEGRINI BRUNO / VON KAENEL ADRIAN, Vertragsvorlagen, 4. Auflage, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 2008.
- SUTER STEFAN (HRSG.), Aktuelle Musterverträge für alle geschäftlichen Vorgänge, Loseblattsammlung, WEKA-Verlag AG, Zürich 1991 ff.
- THÜRER DANIEL et al., Bilaterale Verträge I & II Schweiz - EU, Schulthess, Zürich 2007.
- VON BAR CHRISTIAN / Zimmermann Reinhard, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts: Teile I und II, Kommission für Europäisches Vertragsrecht, European Law Publishers, München 2005.

VON BERNSTORFF CHRISTOPH, Vertrags-, Kauf-, Handels-, und Gesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: ein Praxishandbuch, Bundesanzeiger-Verlag, Köln1998.

ANHANG 2: Generelle Checkliste für Verträge

0. Vertragsingress

- Vertragsbezeichnung
- Genaue Identifizierung der Parteien
- Kurzbezeichnungen der Parteien
- Allfällige Vertreter der Parteien
- Allfälliger Bezug des Vertrages

1. Absichts- und Grundsatzerklärung

- Parteibeschreibung
- Vorgeschichte des Vertragsschlusses
- Interessen der Parteien
- Regelungsbereich des Vertrages
- Ziel der Zusammenarbeit
- Art der Zusammenarbeit
- Definitionen

2. Leistungen der einen Partei

- Hauptleistung
- Nebenleistungen
- Vertragsgebiet
- Verkaufspreis
- Entschädigung
- Zahlungsmodalitäten
- Lieferbedingungen
- Erfüllungszeitpunkt
- Erfüllungsort
- Rechte
- Pflichten
- Fälligkeiten
- Gewährleistung, Haftung
- Versicherungen

3. Leistungen der anderen Partei

- Hauptleistung
- Nebenleistungen
- Vertragsgebiet
- Verkaufspreis
- Entschädigung
- Zahlungsmodalitäten

- Lieferbedingungen
- Erfüllungszeitpunkt
- Erfüllungsort
- Rechte
- Pflichten
- Fälligkeiten
- Gewährleistung, Haftung
- Versicherungen

4. Besondere Bestimmungen

- Vertragsbeginn / Vertragsdauer / Vertragsbeendigung
- Konkurrenzverbot
- Geheimhaltungspflicht
- weitere Pflichten nach Vertragsauflösung
- Vorgehen bei Vertrags- und Terminverstößen
- Konventionalstrafen
- Regelung für Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit
- Rechtsnachfolge

5. Schlussbestimmungen

- Anhänge zum Vertrag
- Vorschriften für Änderungen und Ergänzungen
- Klausel betreffend Teilnichtigkeit
- Anzahl Vertragsexemplare

6. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- Gerichtsstand
- anwendbares Recht

7. Vertragsschluss

- Ort der jeweiligen Vertragsunterzeichnung
- Datum der jeweiligen Vertragsunterzeichnung
- Unterschrift der Parteien
- Auflistung der Anhänge bzw. Beilagen
- Allfällige öffentliche Beurkundung

ANHANG 3: Muster Absichts- und Grundsatzklärung

1. Die Verkäufer sind Alleineigentümer sämtlicher Aktien der Regenbogen Holding AG mit Sitz in 1010 Sonnenhausen, die ihrerseits unter anderem das gesamte Aktienkapital der Regenbogen Farben AG, ebenfalls mit Sitz in 1010 Sonnenhausen, hält. Um die langfristige Nachfolgeregelung bei diesen Gesellschaften sicherzustellen und im Hinblick auf eine Arbeitsplatz sichern- de Expansion dieser Unternehmen beabsichtigen die Verkäufer, die gesam- ten Aktien der Regenbogen-Gruppe gemeinsam an eine branchenkundige Käuferin zu veräussern.
2. Die Käuferin ist bereits heute in der Farben-Industrie tätig und bereit, die ge- samten Aktien der Regenbogen Holding AG käuflich zu erwerben. Der Ab- sicht der Verkäufer entsprechend ist die Käuferin gewillt, den Betriebsstand- ort und die Arbeitsplätze in 1010 Sonnenhausen auch in Zukunft zu erhalten, soweit und solange ihr dies auf Grund der wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich und zumutbar ist.
3. Der vorliegende Kaufvertrag regelt abschliessend den Übergang des Aktien- kapitals, die Zahlung des Kaufpreises, die Weiterführung der bisherigen Ge- schäftstätigkeit, die Regelung allfälliger Pendenzen sowie die zukünftige Zu- sammenarbeit zwischen den Parteien.

ANHANG 4: Muster ausserordentliche Kündigungsklausel

1. Gründe, welche der einen Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, sind:
 - Die andere Partei wird dauerhaft handlungsunfähig oder stirbt;
 - Die andere Partei kommt ihren Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweiliger Nachfristansetzung nicht nach;
 - Die andere Partei verübt ein Vergehen oder Verbrechen gegen sie;
 - Über die andere Partei wird der Konkurs eröffnet;
 - Jeder Umstand, der die (Weiter-)erfüllung der oder einer Hauptleistungspflicht gemäss dem Vertrag durch die andere Partei objektiv verunmöglicht (im Sinne von Art. 119 OR);
 - Die Feststellung eines gesetzlichen Auflösungsgrundes durch einen Richter;
 - Das Vorliegen eines weiteren im Vertrag festgelegten Unzumutbarkeitsgrundes.

2. Bei Vorliegen eines Unzumutbarkeitsgrundes kann jene Partei, welche den Grund nicht gesetzt hat, den Vertrag fristlos auflösen. Die vertraglichen Pflichten der Parteien erlöschen im Zeitpunkt des Empfangs der Kündigung. Eine Rückabwicklung der bereits vorgenommenen Leistungen findet nicht statt. Vertragsgegenstände, die bereits im Besitz der anderen Vertragspartei sind, fallen in deren Eigentum. Für diese Vertragsgegenstände geleistete Geldzahlungen können nicht mehr zurückgefordert werden.

oder (insb. wenn kein Dauerschuldverhältnis vorliegt):

Bei Vorliegen eines Unzumutbarkeitsgrundes kann jene Partei, welche den Grund nicht gesetzt hat, den Vertrag fristlos auflösen. Die vertraglichen Pflichten der Parteien erlöschen und die Parteien sind so zu stellen, wie wenn sie nie einen Vertrag geschlossen hätten. Es findet eine Rückabwicklung des Vertrags statt. Bereits geleistete Zahlungen sind seit Zahlungseingang zu [...] % zu verzinsen und zurückzuerstatten. Bereits gelieferte Vertragsgegenstände sind zurückzugeben. Für den Besitz des Vertragsgegenstands ist eine Gebühr von CHF [...] pro Tag geschuldet.

3. Ist der Umstand, der ein fristloses Kündigungsrecht einräumt, dem Verschulden (leichte, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit sowie Absicht) der einen Partei zuzurechnen, hat die andere Partei nebst dem Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 97 ff. OR ohne Nachweis eines Schadens das Recht auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF [...].

4. Trotz der ausserordentlichen Auslösung entfaltet der Vertrag in Bezug auf die folgenden Punkte weiterhin Wirkung:
 - Vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten
 - Vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbote
 - Vertraglich vereinbarte Abwerbungsverbote

ANHANG 5: Muster Sicherung eines Vertrages

Muster exklusive Konventionalstrafe:

"Will eine Vertragspartei vor Lieferung des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten, so schuldet sie dem Vertragspartner ohne Nachweis eines Schadens Fr. 15'000.-als Ersatz für das Dahinfallen des Vertrages."

Muster alternative Konventionalstrafe:

"Verletzt eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag, so ist ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 10'000.-- geschuldet."

"Die Lieferung der Ware hat bis zum 5. Juni 2003 zu erfolgen. Für jeden Tag Verspätung hat der Verkäufer ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen bzw. um diesen Betrag mindert sich der Kaufpreis."

Muster kumulative Konventionalstrafe:

"Bezahlt der Käufer nicht bis am 5. Juni 2003 den Kaufpreis, so hat er nebst 5 % Verzugszins ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe von Fr. 10'000.-- zu bezahlen."

Muster Reugeld:

"Die Parteien vereinbaren, dass diese Anzahlung gleichzeitig als gegenseitiges Reugeld im Falle des Rücktritts von diesem Vertrag gelten soll. Sollten die Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, so haben sie die geleistete Anzahlung von Fr. 50'000.-- zurückzuerstatten zuzüglich Fr. 50'000.-- als Reugeld."

Muster Eigentumsvorbehalt:

"Der Kaufgegenstand geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn der Kaufpreis vollumfänglich bezahlt worden ist. Bis dahin bleibt der Verkäufer Eigentümer.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB in das entsprechende Register eintragen zu lassen."

ANHANG 6: Muster einer Mediations- und Schiedsklausel

Mediations- und Schiedsklausel

1. Der ordentliche Gerichtsweg wird von den Vertragsparteien im gesetzlich zulässigen Ausmass wegbedungen.
2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung.
3. Der Sitz des Mediationsverfahrens ist Staad SG; die Sprache des Mediationsverfahrens ist Deutsch.
4. Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/-en durch die Kammern vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, sind sie durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
5. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern; die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
6. Das Schiedsverfahren wird gemäss den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens durchgeführt.